

Maßnahmen zur Salmonellenbekämpfung bei Legehennen

Rechtliche Vorgaben zur Bekämpfung von Salmonellen sind in der EG-VO Nr. 2160/2003 festgelegt.

Werden in einer Kot- und/oder Staubprobe bei Legehennen Salmonellen (*S. enteritidis* und *S. typhimurium*) nachgewiesen, dürfen anfallende Eier aus diesen Herden ab dem 1. Jan. 2009 nicht mehr als Konsumeier in den Handel gelangen. Erfolgreiche Maßnahmen gegen Salmonellen können nur nach Ermittlung möglicher Eintragsquellen und Verbreitungswegen erfolgen. Mit einem Hygieneplan muss dokumentiert werden, wer, wann und wie diese Maßnahmen durchführt. Hierbei sind die konkreten Schritte der jeweiligen Betriebsstruktur anzupassen und evtl. mit dem Betreuungstierarzt abzusprechen.

Einige der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen werden voraussichtlich in der neuen **Hühner-Salmonellen-VO** festgeschrieben. Genaue Vorgaben zur Hygiene in Geflügelbeständen finden sich auch in der **Geflügelpest-VO**. Rechtliche Grundlagen zur Reinigung und Desinfektion von Legehennenhaltungen finden sich in der **Tierschutz-Nutztierhaltungs-VO § 14** (Überwachung, Fütterung und Pflege von Legehennen).

Die in den Verordnungen genannten Maßnahmen gelten als Hygienestandard. Die wichtigsten Punkte sind:

1. Reinigung und Desinfektion

Grundsätzlich sind Ställe und deren Einrichtungen vor jeder Neueinstellung zu reinigen und desinfizieren. Um eine ordnungsgemäße Reinigung, wirksame Desinfektion und Schadnagerbekämpfung zu ermöglichen, muss der Stallfußboden befestigt, wasserundurchlässig und gut zu reinigen und desinfizieren sein. Gründliche Sauberkeit im Stall, Stallumgebung und in den Vorräumen ist unerlässlich. Auch die Eierbänder sind zu reinigen. Das Vorkommen von Staub ist zu minimieren. Es sollten nur Desinfektionsmittel, die von der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) geprüft sind, verwendet werden. Dabei sind Aufwandmenge, Konzentration, Einwirkzeit in Verbindung mit der Umgebungstemperatur zu beachten.

2. Personenverkehr

Das Betreten der Betriebsgebäude ist für unbefugte Personen verboten. Betriebsfremde Personen dürfen die Ställe nur in entsprechender Schutzkleidung (und wenn unbedingt notwendig) betreten. Hier wird nochmals auf das Besucherbuch in jedem Bestand hingewiesen. In jedem Stallvorraum sollte mindestens ein Waschbecken mit Wasser, Seife und Papierhandtüchern vorhanden sein.

3. Futter und Trinkwasser

Die Lagerung von Futter sollte unbedingt in geschlossenen Silos und sauberer Umgebung erfolgen. Auch Siloanlagen sind zu reinigen und zu desinfizieren. Futtermittel sollten auf Salmonellen untersucht sein (evtl. Rückstellproben). Tränkewasser aus eigenen Brunnen sollte mindesten einmal jährlich auf Salmonellen untersucht werden. Das Tränkesystem sollte regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden.

4. Schadnager, Parasiten und andere Tiere

Grundsätzlich sollten die Betriebseinheiten gegen das Eindringen von Schadnagern, Vögeln, Haustieren und anderen Tiere geschützt sein.

Schadnagerbekämpfungsmaßnahmen sind unerlässlich. Mindestens einmal jährlich sollte ein gewerblicher Kammerjäger hinzugezogen werden.

Um keine Tiere anzulocken, ist auf ordnungsgemäße Abfallbeseitigung zu achten. Fütterung von Geflügel im Freiland ist zu unterlassen. Katzen und Hunde gehören nicht in den Stall.

Milben, Fliegen und Käfer sind regelmäßig zu bekämpfen – auch diese Parasiten können Salmonellen übertragen.

5. Sonstige Hygiene- und Managementmaßnahmen

Verendete und sterbende Tiere sind sofort (täglich) aus dem Stall zu entfernen. Die Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsanstalt sollten nicht in unmittelbare Nähe der Ställe gelangen.

Bei Auslaufhaltungen sollten die Bereiche um die Außenklappen trocken gehalten werden. Dies ist durch Betonplatten, Kies oder Holzhackschnitzel zu erreichen.

Ausläufe sind mindestens einmal jährlich zu kalken (Brantkalk). Der Wechsel von Ausläufen wenn möglich ist zu empfehlen. Ein konsequentes Rein-Raus-Verfahren trägt zur Risikominderung bei.

6. Impfung

Die Impfung der Junghennen in der Aufzucht mit der „Nadel“ (Adsorbatimpfung) gegen Salmonellen wird empfohlen und ist nach positivem Salmonellenbefund unerlässlich.

Die Impfung bzw. der Impfplan sollte mit dem Betreuungstierarzt abgesprochen werden.

Verfahren bei positivem Salmonellenbefund (gilt nur in 2008)

Sind Kotproben, Sockentupfer oder Staubproben positiv getestet, empfiehlt der GGD umgehend mindestens 30 Eier pro Stall aus dem betroffenen Betrieb auf Salmonellen untersuchen zu lassen. Zusätzlich sollten neu eingestellte Legehennen in der Aufzucht mit der „Nadel“ (Adsorbatimpfung) geimpft werden.

Werden auch bei den Eierproben Salmonellen nachgewiesen, sollten diese Eier nicht als Frischei in den Verkehr gebracht werden.

Werden die Eierproben Salmonellen-negativ getestet, sollten weiterhin alle 12 Wochen 30 Eier pro Stall aus dem betroffenen Betrieb zusätzlich zu den Kotproben untersucht werden.

Diese Empfehlungen bei positivem Salmonellenbefund gelten bis 31.12.2008.

Ab 2009 treten dann die gesetzlich geregelten Vorschriften in Kraft.